

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 24.02.1837 publ. 04.03.1837

Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt sind; es dürfen jedoch auch Sattler- und Seilerarbeiten, so wie Holzwaaren zum Verkauf gebracht werden.

5) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 14. Febr. publ. den 22. Febr. 1837.

Betr. die Pro-
duction der Ver-
waltungsrech-
nungen in Vor-
mundschafts-
und Curatelsa-
chen beim Amts-
gerichte zu Va-
rel.

Da das Amt des Pupillenschreibers und des Registrators beim Amtsgerichte zu Varel jetzt nicht mehr verbunden ist, so sind die Verwaltungrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen, nicht mehr wie dies bisher durch die Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 24. Jan. 1832. vorgeschrieben war, beim Secretair des Amtsgerichts zu Varel, sondern beim Registrator daselbst einzureichen.

6) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 24. Febr. publ. den 4. März 1837.

Erweiterung
der Befugnisse
des Steuer-
amts zu War-
relgraben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Gränzsteueramte zweiter Classe zu Warrelgraben für die Behandlung des Ausgangs bonificationsfähiger Gegenstände die Befugniß eines Gränzsteueramts erster Classe beigelegt ist. — §. 105. des Gesetzes vom 18.